



EINWOHNERGEMEINDE  
ALLMENDINGEN

---

**Reglement für die  
Führung der Gemeinde  
in  
ausserordentlichen Lagen**

# REGLEMENT FÜR DIE FÜHRUNG DER GEMEINDE IN AUSSERORDENTLICHEN LAGEN

Vorbemerkung      Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Gestützt auf Artikel 18 des kantonalen Gesetzes vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung sowie auf das Organisationsreglement, erlässt die Einwohnergemeinde Allmendingen bei Bern das folgende Reglement für die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen:

## I. Allgemeines

Zweck

### Art. 1

Dieses Reglement regelt die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen und beschreibt die Grundsätze für den Aufbau einer Katastrophenorganisation.

Es regelt insbesondere die behördlichen Massnahmen, um drohende Gefahren gegen Leib und Leben, Sachwerte und Umwelt abzuwenden oder zu mindern.

Begriffe

### Art. 2

Unter einer „*ausserordentlichen Lage*“ wird eine Lage verstanden, die derart viele Opfer oder Schäden zu verursachen droht, dass zu deren Bewältigung die ordentlichen Mittel und Verfahren vorübergehend nicht ausreichen.

Unter einer „*Katastrophe*“ wird ein Ereignis verstanden, das derart viele Opfer oder Schäden verursacht, dass die betroffene Gemeinschaft ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.

Grundsatz

### **Art. 3**

Die Gemeindeversammlung, die Behörden und die Gemeindeverwaltung setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich fort.

Verhindert die ausserordentliche Lage das Zusammentreten der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist, so beschliesst der Gemeinderat über unaufschiebbare Geschäfte.

Verhindert die ausserordentliche Lage die Wahlen der Gemeindebehörden innert nützlicher Frist, läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.

Gemeinderat

### **Art. 4**

In ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig.

Mit der Erklärung des Katastrophenzustandes kann der Gemeinderat besondere Anordnungen erlassen, die seine finanziellen Kompetenzen gemäss Organisationsreglement übersteigen, damit der Schutz von Menschen, Tieren und Sachen sowie die Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden kann.

Er hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage der Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

## **II. Katastrophenorganisation**

Zweck

### **Art. 5**

Die Katastrophenorganisation der Gemeinde dient dem Gemeinderat als Einsatzmittel zur Bewältigung eines Ereignisses wie unter Artikel 2 aufgeführt.

Organisation

### **Art. 6**

Die Katastrophenorganisation besteht aus:

- a) dem Gemeinderat
- b) dem Gemeindeführungstab
- c) dem Gesamteinsatzleiter

Gemeinderat

### **Art. 7**

Der Gemeinderat

- a) legt die Aufgaben und Funktionen des Gemeindeführungstabes fest und genehmigt das Organigramm
- b) ernennt die entsprechenden Funktionsträger, regelt die Kompetenzen und genehmigt deren Pflichtenhefte
- c) sichert die Verfügbarkeit nicht gemeindeeigener Mittel durch Vorsorgemassnahmen
- d) regelt die Pikettstellung und das Aufgebot der Katastrophenorganisation
- e) kann die ihm gemäss Organisationsreglement zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an den Gemeindeführungstab und an den Gesamteinsatzleiter übertragen
- f) kann im Bedarfsfall zusätzliche Mittel anfordern
- g) regelt die Entschädigungen, die Schadenhaftungen und die Versicherungen
- h) bestimmt den Abschluss des Katastropheneinsatzes

Gemeindeführungstab

### **Art. 8**

Der Gemeindeführungstab

- a) bietet die notwendigen Einsatzkräfte und Mittel auf und leitet die Katastrophenorganisation im Einsatz
- b) ernennt von Fall zu Fall den Gesamteinsatzleiter
- c) stellt dem Gemeinderat Anträge
- d) vollzieht Gemeinderatsbeschlüsse
- e) arbeitet ein Ausbildungsprogramm aus und führt die Ausbildung durch

Gesamteinsatzleiter

### **Art. 9**

- a) Der Gesamteinsatzleiter leitet den Einsatz aller ihm unterstellten Einsatzkräfte
- b) Bestehen mehrere Schadenplätze, leitet er den Einsatz der ihm unterstellten Einsatzleiter, bzw. Schadenplatzkommandanten

Ausführungsbestimmungen **Art. 10**

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen betreffend Aufbau, Ausbildung und Einsatz der Katastrophenorganisation

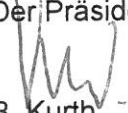
Inkrafttreten

**Art. 11**

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 29. November 1996 in Kraft.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:

  
B. Kurth

Die Sekretärin:

  
E. Ammann

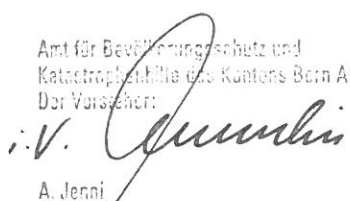
**Auflagezeugnis:**

Die unterzeichnende Gemeindegemeinderin bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt ist. Einsprachen wurden keine erhoben.

Die Gemeindegemeinderin:



E. Ammann

Reglement genehmigt:	
Bern, den 5. MAI 1997	Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe des Kantons Bern ABK Der Vorsteher:
	
	A. Jenni

Anhang I zum  
„Reglement zur Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen“:

## **KOMPETENZ - DELEGATION**

### **Aufgebot des Zivilschutzes zur Katastrophen- und Nothilfe: Delegation der Aufgebotskompetenz**

Zur Sicherstellung eines raschmöglichen Einsatzes des Zivilschutzes zur Katastrophen- und Nothilfe erteilt der Gemeinderat die nachfolgende

**Delegation der Aufgebotskompetenz** (gem. Art. 13.1c und 13.3 des Zivilschutzgesetzes)

Zum Aufbieten des Zivilschutzes ist der Einsatzleiter des Wehrdienstes berechtigt.

**EINWOHNERGEMEINDE ALLMENDINGEN BEI BERN**

Der Gemeindepräsident:      Die Gemeindeschreiberin: